

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 17. April 1912	S. 525.
II. Mitteilung des Senats vom 19. April 1912:	
Firmen- und Gewerbesteuer	„ 525.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 17. April 1912.

Ergänzung der Finanzdeputation.

Die Bürgerschaft wählt an Stelle des infolge Austritts aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Herrn J. Grimmenstein und an Stelle des auf seinen Antrag aus der Deputation entlassenen Herrn G. Nieniets die Herren Chr. Specht und Ed. Ahelis zu Mitgliedern der Finanzdeputation.

Mitteilung des Senats

vom 19. April 1912.

Firmen- und Gewerbesteuer.

Über den Gesetzentwurf der Steuerdeputation, betreffend die Firmen- und Gewerbesteuer, haben die Handelskammer und die Gewerbekammer die anliegenden *Anlagen 1 u. 2.* Gutachten erstattet. Ferner sind dem Senat zu demselben Gegenstand Eingaben des Vorstandes des Bremischen Anwaltsvereins und des Vorstandes des Ärztlichen Vereins *Anlagen 3 u. 4.* zugegangen, die der Senat der Bürgerschaft hierneben mitteilt. Endlich hat sich auch die Kammer für Kleinhandel über den Gesetzentwurf in der anliegenden *Anlage 5.* Eingabe gutachtlich geäußert.

1) Die Handelskammer erklärt sich im Prinzip mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erweiterung des steuerpflichtigen Personenkreises einverstanden, wendet sich aber gegen die Erhöhung des Höchstbetrags der Steuer von 15 000 M auf 40 000 M und gegen die Erhöhung des mittleren Steuerbetrags der ersten Abteilung um 60 %, der zweiten um 30 % und der drei unteren Abteilungen um 20 %. Wenn auch zugegeben werden mag, daß die von der Steuerdeputation vorgeschlagene Erhöhung der Steuerbeträge vielleicht etwas zu weit geht, so dürfte doch durch die Gegenvorschläge der Handelskammer der finanzielle Ertrag der Steuer zu sehr beeinträchtigt werden. Der Senat empfiehlt daher, den höchsten Steuerbetrag von 40 000 M beizubehalten, dagegen den mittleren Steuerbetrag der ersten Abteilung nur um 1600 M, den der zweiten Abteilung um 200 M, den der dritten um 50 M, den der vierten um 15 M und den der fünften Abteilung um 3 M zu erhöhen.

2) Die Gewerbekammer hat ebenfalls gegen den Gesetzentwurf keine prinzipiellen Bedenken erhoben, sie bringt aber eine große Anzahl von Abänderungen in Vorschlag, die nach Ansicht des Senats nur zum Teil berücksichtigt werden können.

Den Vorschlag der Gewerbekammer, die Steuer mehr als dies bisher bei der Firmensteuer geschehen ist, nach dem Ertrage zu bemessen, hält der Senat für undurchführbar. Die Veranlagungsbehörden können sich bei der Steuerveranlagung nur nach äußerlich erkennbaren Merkmalen (Umfang des Geschäfts, Zahl der beschäftigten Arbeiter u. dergl.) richten, nicht aber nach dem wirklichen und von Jahr zu Jahr schwankenden Ertrage, der sich ihrer Kenntnis entzieht und nicht einmal von den Steuerpflichtigen selbst, wenn sie keine ordnungsmäßigen Bücher führen, zuverlässig

angegeben werden kann. Die Bestimmung in § 1 des Entwurfs, wonach solche Gewerbebetriebe, die nach Art und Umfang keinen höheren Ertrag als 2500 M erwarten lassen, von der Gewerbesteuer befreit werden sollen, verfolgt den praktischen Zweck, das Veranlagungsgeschäft zu erleichtern, indem von vornherein die nicht steuerpflichtigen Gewerbebetriebe ausgeschieden werden. Der Senat beantragt indessen, um die kleineren Gewerbetreibenden möglichst zu schonen, die untere Steuergrenze auf 3000 M zu bemessen.

Die von der Gewerbekammer vorgeschlagene Vermehrung der Steuerabteilungen würde das an sich schon schwierige Veranlagungsgeschäft noch weiter erschweren. Der Senat kann sich auch keinen Nutzen davon versprechen, da die Höchst- und Mindestgrenze der einzelnen Abteilungen so bemessen sind, daß jedes Geschäft angemessen darin eingereiht werden kann. Bei dem Vorschlage der Gewerbekammer scheint die Tätigkeit der Umlegungskommissionen nicht genügend gewürdigt zu sein, die gerade darin besteht, innerhalb der einzelnen Abteilungen für jedes darin eingereihte Geschäft den dafür angemessenen Steuerfuß zu ermitteln und festzusetzen.

Auf die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen und auf unvorhergesehene Betriebschädigungen wird von der Einreichungskommission und den Umlegungskommissionen schon jetzt Rücksicht genommen; ebenso werden neu gegründete Unternehmungen nicht nach demselben Maßstabe behandelt wie andere Unternehmungen gleicher Art, die ihren Betrieb schon voll entwickelt haben. Dies ergibt sich schon aus den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes und braucht deshalb nicht noch besonders bestimmt zu werden.

Die zu § 9 Absatz 4 des Gesetzentwurfs von der Gewerbekammer empfohlene Änderung erkennt der Senat als berechtigt an und hat ihn in seinen Abänderungsanträgen am Schluß dieser Mitteilung berücksichtigt. Dasselbe gilt von dem Abänderungsvorschlag zu § 21 des Entwurfs. Der Anregung der Gewerbekammer, diese Bestimmung ganz zu streichen, kann der Senat nicht entsprechen. Die Organe des Handelsstandes sind nach § 126 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verpflichtet, die Registergerichte behufs Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen und können dabei der sachkundigen Mitwirkung der Einreichungs- und Umlegungskommissionen nicht entraten.

3) Die Eingaben des Vorstandes des Bremischen Anwaltsvereins und des Ärztlichen Vereins gehen von unrichtigen Voraussetzungen aus. Der Gedanke, die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Ärzte in die Gewerbebetriebe einzuordnen, liegt dem Gesetzentwurfe fern. Es ist nicht einzusehen, wie dadurch, daß der Entwurf alle in unabhängiger Erwerbstätigkeit befindlichen Unternehmungen und Personen derselben Steuer unterwirft, das Ansehen und die Bedeutung des ärztlichen Standes und des Standes der Rechtsanwälte herabgewürdigt werden kann. Zuzugeben ist nur, daß die Bezeichnung der Steuer als Firmen- und Gewerbesteuer dem Wesen der Steuer nicht genau entspricht. Es ist aber schwer, eine andere Bezeichnung dafür zu finden. Vielleicht würde der Ausdruck Firmen- und Erwerbssteuer dem Wesen der Steuer näher kommen, doch ist das Wort „Erwerbssteuer“ in demselben Maße zu weit, wie die Bezeichnung „Gewerbesteuer“ zu eng ist.

4) In der Eingabe der Kammer für Kleinhandel wird Beschwerde darüber geführt, daß der Senat diese Kammer nicht ebenso wie die Handelskammer und die Gewerbekammer zu einer gutachtlichen Äußerung aufgefordert habe. Der Senat kann diese Beschwerde nicht als berechtigt anerkennen. Der Gesetzentwurf berührt die gemeinsamen Interessen des Groß- und Kleinhandels, zu deren Wahrnehmung nach Verfassung und Gesetz die Handelskammer auch nach Errichtung der Kammer für Kleinhandel allein zuständig ist. (Vergln. Verhdlg. zwischen Senat und Bürgerschaft 1906 S. 182).

Der Senat empfiehlt hiernach, den Gesetzentwurf in folgenden Punkten zu ändern:

- 1) Im § 1 Ziffer 5 werden die Worte „2500 M“ durch „3000 M“ ersetzt.

2) Der § 7 Absatz erhält folgende Fassung:

Der mittlere Steuersatz beträgt

- 1) in der ersten Abteilung viertausendsechshundert Mark,
- 2) in der zweiten Abteilung eintaufendzweihundert Mark,
- 3) in der dritten Abteilung dreihundertundfünfzig Mark,
- 4) in der vierten Abteilung einhundertfünfzehn Mark,
- 5) in der fünften Abteilung dreiundzwanzig Mark.

3) Im § 9 Absatz 4 wird das Wort „Firmen“ durch das Wort „Betriebe“ ersetzt.

4) Der § 21 erhält folgende Fassung:

„Die Einreichungs- und Umlegungskommissionen haben sich auf Erfordern ihres Vorsitzenden darüber zu äußern, ob ein unter § 1 Absatz 2 Ziffer 1 oder Ziffer 3 bis 8 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 fallender Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, ob ein unter die Nr. 2 und 9 daselbst fallender Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht und ob ein Gewerbe, das nicht unter § 1 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches fällt, nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb im Sinne des § 2 des Handelsgesetzbuches erfordert.“

Mit diesen Änderungen genehmigt der Senat den vorgelegten Gesetzentwurf und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage 1.

Gutachten der Handelskammer.

Zu dem uns mit gefälliger Zuschrift vom 4. März zugestellten Entwurf, betreffend Firmen- und Gewerbesteuer, berichten wir ergebnis wie folgt:

Der Entwurf bringt zunächst in den Ziffern 5 und 6 des § 1 eine Erweiterung des steuerpflichtigen Personentranges, die wir ausdrücklich als gerechtfertigt anerkennen möchten, da gerade in Bremen die Aufwendungen, die staatsseitig im Interesse von Handel und Gewerbe gemacht werden, mittelbar allen Erwerbsständen, deren Existenz mit dem Gedeihen des Großhandels und der Schifffahrt unlöslich verknüpft ist, zugute kommen.

Im weiteren sieht der Entwurf eine erhebliche Steigerung des mittleren Steuersatzes vor, die für die erste Abteilung 60 %, für die zweite 30 % und für die übrigen 20 % betragen soll. Gleichzeitig wird der Steuerrahmen in allen Abteilungen erweitert, u. a. in der ersten Abteilung von 1500—15 000 M auf 2000—40 000 M. Die Vorschläge geben unseres Erachtens zu erheblichen Bedenken Anlaß. In der Begründung wird ausgeführt, die Erweiterung des Steuerrahmens nach oben bis auf 40 000 M sei gerechtfertigt, weil einzelne Großbetriebe sich seit 1884 so gewaltig vergrößert hatten, daß sie im Vergleich zu den übrigen Geschäften, die der ersten Abteilung zugewiesen werden, zu niedrig besteuert würden. An anderer Stelle heißt es, eine prozentual gleichmäßige Steigerung der in den einzelnen Abteilungen maßgebenden Steuersätze sei ausgeschlossen, weil dadurch die unteren Abteilungen im Vergleich zur ersten zu schwer belastet würden. Vielmehr müßten die Steuersätze der ersten Abteilung entsprechend dem nach oben auf das Dreifache erweiterten Steuerrahmen verhältnismäßig am stärksten gesteigert werden.

Es soll nun unsererseits nicht bestritten werden, daß sich einzelne hier am Plage ansässige Unternehmungen im Laufe der Jahre derart entwickelt haben, daß eine Erweiterung des Steuerrahmens, um diese Unternehmungen stärker zur Steuerzahlung heranzuziehen, nicht unbillig erscheinen kann. Damit ist aber die Frage noch nicht beantwortet, ob nun dieserhalb eine Erhöhung des durchschnittlichen Steuersatzes für die gesamte erste Abteilung um 60 % angemessen ist. Durch die Erhöhung werden auch diejenigen zurzeit in der ersten Abteilung befindlichen Steuerzahler betroffen, die sich im Laufe der Zeit nicht in gleicher Weise entwickelt haben wie jene Großbetriebe, die die Begründung im Auge hat. Es ist daher

zuvor die Frage zu beantworten, ob die Zahl und die Leistungsfähigkeit jener Großbetriebe im Verhältnis zu den kleineren Firmen der ersten Abteilung so erheblich gewachsen ist, daß der gesamten Abteilung eine 60 %ige Mehrbelastung ohne weiteres zugemutet werden kann. Diese Frage muß unseres Erachtens namentlich hinsichtlich der Zahl jener Großbetriebe verneint werden. Soll auch in Zukunft die steuerliche Leistungsfähigkeit der kleineren Steuerzahler der ersten Abteilung gebührend berücksichtigt werden, so müßte den Großbetrieben eine weit über 60 % hinausgehende Mehrlast aufgebürdet werden. Dies halten wir aber nicht für zulässig, einerseits, weil steuertechnisch allzu scharfe Steuererhöhungen überhaupt vermieden werden müssen, andererseits deshalb, weil diejenigen Großbetriebe, die derartige scharfe Erhöhungen in erster Linie treffen würden, dem bremischen Gemeinwesen verhältnismäßig geringe direkte Unkosten verursachen, sei es, daß sie dem Staate überhaupt einen erheblichen Teil der Zinsenlast für die in ihrem Interesse geschaffenen Anlagen abnehmen, sei es, daß sie ihr Geschäft vorwiegend von außerbremischen Häfen aus betreiben, sei es schließlich, daß sie, wie z. B. die Bankgeschäfte, dem Staate überhaupt keine direkten Unkosten verursachen. Muß demnach billigerweise von einer allzu scharfen Steuererhöhung hinsichtlich jener Großbetriebe abgesehen werden, so erscheint auch eine durchschnittliche Mehrbelastung der gesamten ersten Abteilung um 60 % als zu hoch, da alsdann die kleineren Betriebe zu schwer getroffen werden würden. Eine solche Überlastung würde aber auch jedenfalls eine vermehrte Zuweisung dieser Betriebe an die zweite Abteilung zur Folge haben und dadurch den Erfolg der geplanten Steuererhöhung zum Teil vereiteln.

Man könnte einwenden, daß jedenfalls die Großindustrie dem Staate erhebliche Kosten für Volksschulen und dergleichen aufbürde, und daß daher die industriellen Firmen schärfer als bisher zur Steuerzahlung herangezogen werden müßten. Diese Industriefirmen gehören aber, wie wir annehmen zu dürfen glauben, überhaupt nicht zu den größten Steuerzahlern der Firmensteuer, werden also ohnehin durch den Entwurf nicht in erster Linie getroffen werden, außerdem ist zu bedenken, daß Bremen in seinem eigenen Interesse auf die Heranziehung weiterer Industrie bedacht sein muß und daher auch bei der Steuergesetzgebung eine Abschreckung der Industrie vor einer Übersiedelung nach Bremen vermeiden muß. Es kommt hinzu, daß wenigstens solche Industrien, die gutbezahlte Arbeiter beschäftigen, die allgemeine Steuerkraft der Bevölkerung nicht unbeträchtlich heben.

Nach den vorstehenden Ausführungen erscheint uns eine Erhöhung des mittleren Steuerjahres für die erste Abteilung um 60 % jedenfalls zu hoch gegriffen. Bei der Kürze der Zeit, die uns für unsere Beratungen zur Verfügung stand, sind wir nicht in der Lage, eine endgültige Meinungsäußerung darüber abzugeben, welches Maß der Erhöhung als im äußersten Falle erträglich zu bezeichnen wäre. Jedenfalls glauben wir aber sagen zu können, daß eine Erhöhung um annähernd 40 % des jetzigen mittleren Steuerjahres keinesfalls überschritten werden dürfte. Dementsprechend würde in der ersten Abteilung auch der Rahmen auf höchstens 30 000 M nach oben zu erweitern sein, eine schärfere Heranziehung einzelner großer Steuerzahler würde der Billigkeit nicht entsprechen. Mit der Erhöhung der unteren Grenze des Rahmens für die erste Abteilung auf 2000 M sind wir einverstanden. Um eine gerechte Proportion zwischen der ersten Abteilung und den übrigen Abteilungen herzustellen, dürfte dann auch der durchschnittliche Steuerjah für die zweite und dritte Abteilung keinesfalls um mehr als 20 %, derjenige der vierten und fünften Abteilung höchstens um 10 % erhöht werden. Auf alle Fälle stellt die Erhöhung der bisherigen Firmensteuer überhaupt eine empfindliche Mehrbelastung dar, wenn man bedenkt, daß der Gesamtheit der Steuerzahler zugleich eine erhebliche Erhöhung anderer direkter Steuern aufgebürdet werden soll. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß durch den Ausbau der Firmensteuer zu einer Firmen- und Gewerbesteuer eine sicherlich beträchtliche Anzahl größerer und kleinerer Steuerzahler hinzutritt, die das Erträgnis der Steuer wesentlich steigern werden.

Die Handelskammer.

(gez.) Fritz Segniz,

Präsident.

Anlage 2.Gutachten der Gewerbekammer.

Der verehrlichen Gewerbekommission des Senats beehren wir uns zu dem am 4. d. Mts. übersandten Bericht der Steuerdeputation, betreffend den Entwurf eines Firmen- und Gewerbesteuergegesetzes, mitzuteilen, daß wir die Gesetzentwurf einer Prüfung unterzogen und dazu nach vorgängiger Vernehmung des Gewerbekonvents folgende Stellung eingenommen haben.

Im Hinblick auf die dem Gewerbebestande erst jüngst infolge der Erweiterung der sozialen Versicherungsgesetzgebung durch den Ausbau der Kranken-, Unfall- und Invaliden-, sowie die Neueinführung der Hinterbliebenen- und Angestelltenversicherung, auferlegten Lasten, müssen wir es zwar für unsere Pflicht erachten, nach Möglichkeit zu verhindern zu suchen, daß weitere, der Entwicklung des Gewerbewesens hinderliche Momente ins Leben treten.

Gleichwohl wollen wir uns, nachdem fast alle deutschen Bundesstaaten eine Gewerbesteuer entweder unmittelbar oder als Zusatzsteuer zu einer Einkommen- oder Grundsteuer eingeführt haben, gegenüber dem Gedanken einer Erweiterung der Firmensteuer zu einer Firmen- und Gewerbesteuer nicht grundsätzlich ablehnend verhalten, zumal zahlreiche Gewerbetreibende schon jetzt zur Firmensteuer herangezogen werden.

Wir gehen aber, wenn wir den Gesetzentwurf nicht prinzipiell ablehnen, von der Voraussetzung aus, daß für die weniger leistungsfähigen gewerblichen Betriebe gewisse notwendige Erleichterungen durchgesetzt werden.

In erster Linie halten wir die in § 1 Nr. 5 vorgesehene Grenze eines Mindestjahresertrags von 2500 M als zu niedrig gegriffen. Wir erlauben uns hierzu vorzuschlagen, dieselbe auf die Summe von mindestens 4000 M zu erhöhen und legen auf die Berücksichtigung dieses Vorschlags besonderen Wert.

Zu § 9 des Entwurfs empfehlen wir, in einem neu zu schaffenden fünften Absatz des Paragraphen nach preussischem und lübeckischem Muster die Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Steuer ermäßigt oder erlassen werden kann, wenn ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Überschwemmung und ähnliche unvorhergesehene Ereignisse wesentlich geschädigt wird.

Ferner möchten wir an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, daß in dem Konvent darauf hingewiesen wurde, daß in Preußen Gewerbetreibende, die gleichzeitig grund- und gebäudesteuer- und gewerbesteuerpflichtig sind, in Ansehung solcher Grundstücke, welche ihrem Gewerbebetriebe dienen, nur zur Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer veranlagt werden.

Wir halten es für gerecht, daß der Entwurf sich von dem historischen Boden der Firmensteuer, welcher in Anlehnung an die ursprüngliche gesetzliche Regelung der Charakter einer reinen „Umsatzsteuer“ anhaftet, mehr entfernt. Denn wir sind der Ansicht, daß in dem „Umsatz“ allein kein richtiger Maßstab für die Besteuerung des Gewerbebestandes gefunden werden kann und daß eine Besteuerung nur nach dem „Umsatz“ bis zu einem gewissen Grade unserem Wirtschaftsleben hinderlich ist.

Jedoch vermessen wir, daß dem Gedanken, die Firmensteuer als „Umsatzsteuer“ zu einer Firmen- und Gewerbesteuer als „Ertragssteuer“ umzugestalten, nicht immer im gerechten Maße Ausdruck verliehen ist. So erfolgt nach § 5 des Entwurfs die Einteilung der steuerpflichtigen Betriebe „nach dem Umfange ihrer Geschäfte, unter Berücksichtigung der Höhe ihres Anlage- und Betriebskapitals — u. E. richtiger „Geschäftskapitals“ —, der Größe und des Wertes ihres Umsatzes und der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten“. Wir glauben, daß diese Merkmale hauptsächlich charakteristisch sind bei der Berechnung einer „Umsatzsteuer“ und halten es für erforderlich, daß in dem zu erlassenden Gesetze schon wegen der Einbeziehung der liberalen Berufe in den Kreis der Steuerpflichtigen neben dem Umsatz und den sonstigen Merkmalen auch der Ertrag des Geschäftsbetriebes bei der Steuerberechnung mit zu grunde zu legen ist. Es müßte dann in dieser Konsequenz auch in Absatz 2 des Paragraphen 5 neben dem „Umsatz“ gleichfalls der Ertrag berücksichtigt werden.

Bei der Fassung des § 1 Nr. 6 scheint es uns zweifelhaft, ob nach dem Entwurf auch Personen der Steuerpflicht unterliegen, welche durch gewerbliche Nebenbeschäftigung eine erhebliche Einnahme erzielen, wie z. B. Geld- und Häusermakler, im Hauptberuf als Bureauvorsteher in Rechtsanwaltsbureaus tätig, auch pensionierte Beamte, oder Agenten, Gerichtsvollzieher, Architekten und dergleichen. In diesen Berufskategorien wird oftmals eine erhebliche Jahreseinnahme erzielt, auch wenn bei der Entfaltung der Erwerbstätigkeit Angestellte nicht oder nicht dauernd beschäftigt werden. Wir empfehlen daher den bezüglichen Passus in § 1 Ziffer 6, desgleichen in § 2 Ziffer 2 die Worte „oder Angestellte dauernd beschäftigt werden“ und in § 2 Nr. 3 das Wort „dauernd“ zu streichen.

In § 2 des Entwurfs ist von der Entrichtung der Firmen- und Gewerbesteuer die Landwirtschaft schlechthin befreit. Wir sind der Ansicht, daß Volkereibesitzer, Schweinezüchter, Milchwirtschaft betreibende Personen und dergleichen, welche nebenher etwas Landwirtschaft betreiben, auch als steuerpflichtig heranzuziehen sind, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen wegen des durchschnittlichen Jahresmindestertrages nach § 1 Ziffer 5 für sie zutreffen.

Nach § 3 Ziffer 2 des Entwurfs unterliegen Betriebe der bremischen Gemeinden, welche der Erfüllung der Gemeindeaufgaben dienen, nicht der Steuerpflicht. Unseres Erachtens sind sie insoweit steuerpflichtig zu machen, als sie außerhalb des bremischen Staatsgebietes erwerbstätig sind. Wir empfehlen daher für den Nachsatz des § 3 Nr. 2 die Fassung: „Soweit sie ausschließlich der Erfüllung der bremischen Gemeindeaufgaben dienen“.

Die Einteilung der steuerpflichtigen Betriebe in nur fünf Abteilungen nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 des Entwurfs können wir nicht befürworten. Wir halten die Stufen, die dadurch in § 7 des Entwurfs entstehen, für zu groß und erlauben uns den Vorschlag zu machen, mehr als fünf Abteilungen zu schaffen. Wir gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß eine erweiterte Einteilung zur Vermeidung von Härten bei der Einreihung führen wird.

Auch die nach den §§ 8, 10 und 11 vorgesehene Zahl der Vertrauensmänner halten wir in Rücksicht auf den Umfang der von ihnen zu leistenden Arbeit für zu niedrig gegriffen und bitten ergebenst eine Erhöhung der Zahl in Erwägung ziehen zu wollen.

Nach § 9 Absatz 1 des Entwurfs soll das der Steuerdeputation angehörende Senatsmitglied, unter dessen Vorsitz die Umlegung der Steuer innerhalb jeder Abteilung alljährlich zu geschehen hat, befugt sein, sich von einem durch ihn zu bezeichnenden höheren Beamten der Steuerverwaltung vertreten zu lassen. Diese Maßnahme, die den bisherigen Gepflogenheiten zuwiderläuft, dürfte gewisse prinzipielle politische Bedenken erregen. Wir verweisen auf den vom Senat in den Motiven zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Firmensteuer, eingenommenen Standpunkt (vergl. Verhdlg. zwischen Senat und Bürgerchaft vom Jahre 1884 S. 201).

Zu Absatz 4 dieses Paragraphen gestatten wir uns eine geringfügige redaktionelle Änderung in Vorschlag zu bringen: statt „Firmen“ dürfte es richtiger heißen „Betriebe“, denn nicht alle nach dem Gesetzentwurf Steuerpflichtigen sind zur Führung einer Firma verpflichtet (vergl. § 4 des Handelsgesetzbuches).

Nach § 10 Ziffer c des Entwurfs soll für den Fall, daß ein Vertrauensmann vor Ablauf des Zeitraums, für welchen er gewählt ist, ausscheidet, für den Rest der Zeit ein Nachfolger gewählt werden. Wir vermissen die Bestimmung eines Zeitraums, binnen dessen die Ersatzwahl zu erfolgen hat und halten es für wünschenswert, daß die Ersatzwahl „binnen 4 Wochen“ stattfinden muß, damit der ungestörte Fortgang der Arbeit gewährleistet ist.

Dem § 13 der Gesetzesvorlage bitten wir eine Fassung zu geben, wonach, um einer Forderung der Billigkeit gerecht zu werden, für neu gegründete Unternehmungen im ersten Steuerjahre eine Ermäßigung der Steuer stattfindet.

Daß durch § 14 Absatz 4 des Entwurfs der säumige Steuerzahler mit Strafe bedroht wird, halten wir mit Rücksicht auf die Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen für zweckmäßig; wir bitten aber den Zuschlag auf $\frac{1}{40}$ des Betrages

zu ermäßigen. Auch müßte es u. G. dem Steuerzahler nach Vorbild des Einkommensteuergesetzes gestattet sein, den Betrag der ganzen Steuer auf einmal im voraus zu entrichten; wir empfehlen, dem § 14 des Entwurfs einen diesbezüglichen Zusatz zu geben.

Der § 18 spricht von „noch nicht verjährten“ Beträgen. Da in der Gesetzesvorlage selbst eine besondere Verjährungsfrist nicht bestimmt ist, nehmen wir an, daß die Verjährungsfrist des § 9 Absatz 2 Ziffer 1 des bremischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. Juli 1899 Anwendung finden soll.

Nach § 21 des Entwurfs haben die Einreichungs- bzw. Umlegungskommissionen auf Erfordern ihres Vorsitzenden ein Gutachten darüber zu erstatten, ob ein unter § 1 des Reichshandelsgesetzbuches fallender Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, ob ein unter die Nr. 2 fallender Gewerbebetrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht, und ob ein Gewerbe, das nicht unter § 1 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches fällt, nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Der Inhalt dieses Paragraphen ist, von dem Schlußsatz („und ob ein Gewerbe, das nicht fordert“) abgesehen, gleichlautend mit der Vorschrift des § 9 des jetzigen Firmensteuergesetzes. Für das Firmensteuergesetz hatte diese Vorschrift ihre Berechtigung. In dem vorliegenden Entwurf halten wir sie für entbehrlich. Nachdem die Steuerpflicht durch § 1 Ziffer 5 des Entwurfs nicht mehr die Eintragung des Steuerpflichtigen in das Handelsregister zur Voraussetzung hat, würden sich durch die Handhabung des § 21 Härten in der Beurteilung der Steuerpflicht der Handelsgewerbe- und der sonstigen Gewerbetreibenden ergeben. Wir befürchten, daß durch den § 21 der § 1 Absatz 2 Ziffer 1 in Widerspruch mit Ziffer 5 desselben Paragraphen treten kann und sind der Ansicht, daß auch den Geschäftsbetrieben, die im Sinne des Handelsgesetzbuches als kaufmännische gelten im Bezug auf ihre Steuerpflicht die Wohltat des in § 1 Ziffer 5 vorgeesehenen Mindestjahresertrags zu gute kommen muß. Wird aber dieser Betrag erreicht, so ist es für das vorliegende Gesetz ohne Bedeutung, ob die Steuerpflicht des Betriebs nach der Ziffer 1 oder der Ziffer 5 des § 1 begründet ist. Da sich die Kommissionen nach dem Wortlaut des § 1 Ziffer 1 lediglich an die Tatsache der vollendeten Eintragung zu halten haben, so empfehlen wir aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen den § 21 aus der Gesetzesvorlage zu streichen.

Sollte dieser Vorschlag keinen Anklang finden, so empfehlen wir wegen des förmlichen Charakters der Gesetze dem § 21 folgende präzisere Fassung zu geben:

„Die Einreichungs- und Umlegungskommissionen haben sich auf Erfordern ihres Vorsitzenden darüber zu äußern, ob ein unter § 1 Absatz 2 Ziffer 1 oder Ziffer 3 bis 8 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 fallender Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, ob ein unter die Nr. 2 und 9 daselbst fallender Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht und ob ein Gewerbe, das nicht unter § 1 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches fällt, nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb im Sinne des § 2 des Handelsgesetzbuches erfordert.“

Die Gewerbekammer.

(gez.) **Johs. Bruns**

Präsident.

Anlage 3.

Eingabe des Vorstandes des Bremischen Anwaltsvereins.

Mit einer Mitteilung des Senats vom 2. März 1912 ist der Bürgerschaft ein Gesetzentwurf, betreffend Firmen- und Gewerbesteuer zugegangen. Da in diesem Entwurfe § 1 Ziffer 6 als zur Zahlung der Gewerbesteuer verpflichtet auch erklärt werden:

„Die im bremischen Staatsgebiet ihren Beruf ausübenden Rechtsanwälte und Notare“ hat der bremische Anwaltsverein zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, er ist hierbei zu der Überzeugung gekommen, daß die bremischen Anwälte und Notare im Interesse des Standes sich gegen ihre Einbeziehung in dieses Gesetz mit aller Entschiedenheit erklären müssen.

Die Anwälte erachten es nicht als ihre Aufgabe, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich eine Besteuerung in Form der Gewerbesteuer überhaupt empfiehlt. Sie halten es aber für ihre Pflicht, darauf hinzuweisen, daß die Einbeziehung der Rechtsanwälte und Notare unter die Gewerbesteuerpflichtigen eine schwere Gefährdung ihres Standes bedeuten würde, deren auch für die Allgemeinheit nachteiligen Folgen nicht hoch genug veranschlagt werden können.

Wie schon im Berichte der Steuerdeputation über den Gesetzentwurf zutreffend ausgeführt ist, kann die Berufstätigkeit der Anwälte und Notare den auf Erwerb gerichteten Gewerbebetrieben nicht gleich gestellt werden. Dies ergibt sich nicht nur aus der historischen Entwicklung dieser Berufe, sondern vor allem aus der Stellung, die beide Berufe auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen auch jetzt noch einnehmen.

Ähnlich wie bei den Beamten ist die Berufstätigkeit des Anwalts im Gegensatz zu anderen Berufen in weitgehendem Maße gesetzlich geregelt. Der Zutritt zum Anwaltsstande ist von der Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen abhängig, die in der Hauptsache auch für die Zulassung zur Laufbahn des Richters und der höheren juristischen Beamten gefordert werden.

Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist dann, im Gegensatz zu der Ausübung aller anderen Berufe, außer dem des Beamten, nicht nur räumlich — auf bestimmte Bezirke — sondern auch sachlich — auf die Tätigkeit bei bestimmten Gerichten — und ferner noch dadurch beschränkt, daß eine verantwortliche Übertragung der Geschäfte des Anwaltes auf Dritte (Vertreter oder Gehilfe) nicht zulässig ist, so daß auch dem Umfange seiner Tätigkeit die durch die eigene Arbeitskraft bedingten natürlichen Grenzen gesetzt sind.

Ferner unterliegt die Berufstätigkeit des Anwaltes einer weitgehenden Beschränkung dadurch, daß ein freier Wettbewerb — das Charakteristikum eines jeden Gewerbes — gänzlich ausgeschlossen ist, vielmehr der Berufstätigkeit durch die gebotene Rücksichtnahme auf das Standesansehn bestimmte Grenzen gezogen sind, für deren Wahrung die gesetzlich berufenen Standesgerichte sorgen.

Weisen schon diese Momente darauf hin, daß die Rechtsanwaltschaft nach der ihr durch die Gesetze gegebenen Stellung nicht zu den Erwerbsständen im gewöhnlichen Sinne zu rechnen ist, so wird das Zurücktreten des Erwerbsmomentes im Rechtsanwaltsberuf noch schärfer durch die weiteren Tatsachen dargetan, daß das Entgelt des Anwaltes für seine Tätigkeit nicht durch eine dem freien Wettbewerb „des Gewerbes“ unterliegende Vereinbarung bestimmt wird, sondern durch Gesetzesnorm festgelegt ist, daß der Anwalt jede ihm von den Gerichten zugewiesene Sache führen muß und daß er auch unentgeltlich der armen Partei seinen Beistand gewährt, ein *nobile officium* des Standes, das nach einer im Jahre 1910 vorgenommenen Erhebung im hanseatischen Anwaltskammerbezirk eine durchschnittliche materielle Belastung des einzelnen Anwalts von über 500 M jährlich mit sich bringt.

Es ergibt sich hieraus, daß — wie auch der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte wiederholt ausgesprochen hat, die Rechtsanwaltschaft „kein freies Gewerbe, sondern ein staatsseitig geordneter, wissenschaftlicher Beruf im Dienste des Rechts und der öffentlichen Rechtspflege“ ist.

Diese Auffassung fände aber im Falle der Einreihung der Anwälte unter die Gewerbesteuerpflichtigen nicht nur keine Berücksichtigung, sondern ein mit der Sanktion des Gesetzgebers versehenes Gegenargument, das um so schwerer in die Waage fiele, als die Zuspitzung aller Verhältnisse im modernen wirtschaftlichen Leben auch in der Anwaltschaft Strömungen und Bestrebungen gezeitigt hat, die im Gegensatz zu jener idealen Auffassung des Anwaltsberufs auch bei diesem die Erwerbsseite in den Vordergrund rücken möchten, Bestrebungen, deren Sieg die Unterstellung eines Organes unserer Rechtspflege unter den nüchternen Gesichtskreis des „Gewinn-

machens" bedeuten würde. Diesen Bestrebungen würde zum Nachteile der Allgemeinheit nicht wie bisher mit der Kraft des allseitig als richtig anerkannten Standpunktes entgegengetreten werden können, wenn die gesetzgebenden Körperschaften selbst — wenn auch zunächst nur gelegentlich der Festsetzung von Steuern — betonen, daß der Anwaltsstand ein den Gewerben gleich zu stellender Erwerbsstand, nicht aber ein durch die Gesetze bestimmtes Organ der Rechtspflege sei und somit (auch der Anwalt — in steuertechnischer Beziehung zunächst — nicht dem Beamten gleich gestellt werden könne, — dessen Beruf doch unzweifelhaft, wie eben jeder Beruf, schließlich eine Erwerbsseite hat und der selbst gerade in Bremen häufig aus dem Anwaltsstande hervorgeht.

Was aber so für den Rechtsanwalt gilt, gilt in noch höherem Maße für den Notar, dessen Tätigkeit allein schon durch das Erfordernis der Kautionshinterlegung und die Stellung unter die Disziplinargerichte als eine Amtsausübung charakterisiert ist.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß äußerlich der Betrieb eines modernen Anwaltsbureaus Ähnlichkeiten mit den Einrichtungen mancher Gewerbebetriebe aufweist und daß manche Geschäfte mit der Tätigkeit des Anwalts verbunden werden, die aus dem Rahmen der eigentlichen Anwalts-tätigkeit herausfallen.

Allein ebenjowenig, wie etwa ein Beamter, weil er umfangreiche Testamentsvollstreckungen erledigt oder Vormundschaften oder sonstige Verwaltungen führt, einem Gewerbetreibenden gleichgestellt werden kann — eine Gleichstellung, die auch der Entwurf nicht vornimmt — können diese und ähnliche Geschäfte, wenn sie dem Anwalte — ebenso wie dem Beamten — wegen seiner Stellung und des ihm entgegengebrachten Vertrauens übertragen werden, den Anwaltsberuf steuerpflichtig machen.

Das Gleiche gilt, wenn der eine oder andere Anwalt neben seiner Berufstätigkeit Geschäfte betreibt, die, wie etwa der Grundstückshandel, sich zu einem Gewerbe gestalten können. Auch hier sind diese Geschäfte von der Berufstätigkeit der Anwälte, deren Besteuerung allein hier erörtert wird, streng zu scheiden und es würde sicher nichts dem entgegenstehen, derartige etwa im größeren Umfange neben der Anwaltschaft und dem Notariat betriebene Geschäfte zu einer Gewerbesteuer heranzuziehen, ohne daß der Anwaltsberuf selbst einer Steuer zu unterwerfen ist.

Daß der Anwaltsberuf nicht den Gewerben gleichzustellen ist, ergibt sich auch daraus, daß grundlegende Bestimmungen des Entwurfs auf den Anwaltsberuf nicht passen. In dieser Beziehung sei auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei einer etwaigen Veranlagung der Anwälte in Gemäßheit des § 5 des Entwurfs daraus ergeben müssen, daß der „Umfang der Geschäfte“ für den Wert des „Anwaltsbetriebes“ nicht wesentlich ist, da dieser lediglich durch die nach außen nicht weiter in die Erscheinung tretende Höhe der Objekte bestimmt wird, ein „Anlage- oder Betriebskapital“ beim Anwalt ebenjowenig vorhanden ist, wie ein „Umsatz“ und die „Zahl der Angestellten“ beim Anwalt auch nicht wie bei einem Gewerbebetrieb durch den inneren Wert des Betriebes, sondern durch ganz andere Momente, wie Schulung, Art der behandelten Sachen (z. B. streitige oder Konsultationspraxis) bestimmt wird.

Es sind aber nicht diese aus den Einzelheiten des Entwurfs sich ergebenden Bedenken, welche die Anwälte und Notare zu ihrem Widerspruch gegen die Vorlage veranlassen, auch denken wir nicht daran, uns den Verpflichtungen zu entziehen, welche die vermehrten Staatslasten der Gesamtheit und den Einzelnen auferlegen, vielmehr gründen wir unseren Widerspruch auf die ernstliche Befürchtung, daß der idealen Auffassung, die unserem Beruf nicht den Gelderwerb, sondern in erster Linie den Dienst der Allgemeinheit als Ziel zuweist, die Grundlage entzogen und diese im Interesse der Rechtspflege hochzuhaltende Auffassung erheblich erschüttert werden wird, wenn der Gesetzgeber selbst unsere Tätigkeit gleich den im freien Erwerbsleben stehenden Berufen einer Gewerbesteuer unterwirft.

Hochachtungsvoll

Der Vorsitzende des Bremischen Anwaltsvereins.

(gez.) Dr. Seumann.

Anlage 4.

Eingabe des Vorstandes des Ärztlichen Vereins.

In dem seitens der Steuerdeputation vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffs der Firmen- und Gewerbesteuer, findet sich im § 1 Absatz 6 die Bestimmung, daß auch die im bremischen Staatsgebiet ihren Beruf ausübenden Ärzte zur Entrichtung dieser Steuer verpflichtet sein sollen. Der Ärztliche Verein in Bremen hat sich veranlaßt gesehen, sich mit diesem Vorschlage zu beschäftigen und erlaubt sich, Senat und Bürgerschaft nachfolgende Erwägungen zu unterbreiten, die ihm eine Heranziehung der Ärzte zu dieser Steuer als nicht tunlich erscheinen lassen.

In dem Bericht der Steuerdeputation wird die Erweiterung der Firmensteuer zu einer allgemeinen Gewerbesteuer damit begründet, daß die Förderung, die der Staat einzelnen Berufen und Besitzklassen in besonderem Maße aus staatlichen Mitteln angedeihen läßt, in einer angemessenen Vorbelastung der begünstigten Interessengruppen ihren Ausgleich finden müsse. Es wird darauf hingewiesen, daß die großen Aufwendungen für Hafenbauten und Verbesserung der Schifffahrtswege nicht nur dem Handelsgewerbe, sondern allen Gewerbetreibenden zugute kommen, und daß die staatlichen Aufwendungen, die unmittelbar gewerblichen Interessen dienen (Gewerbekammer, Technikum, gewerbliche Fortbildungsschulen), in beständigem Wachstum begriffen sind. Es heißt ferner in der Begründung, daß die sogenannten liberalen Berufe, der Ärzte usw., in den meisten Staaten von der Gewerbesteuer befreit seien, weil bei ihnen der Erwerbszweck hinter höheren Berufsaufgaben zurücktritt, die Ausübung dieser Berufe also den gewerblichen Betrieben nicht gleichsteht. Es erscheint nicht verständlich, daß die Steuerdeputation auf Grund dieser Erwägungen zu der Entscheidung hat kommen können, die Ärzte zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Soweit unsere Erkundigungen ergeben haben, ist Lübeck der einzige deutsche Staat, in dem das geschehen ist. Die Ärzte gehören nicht zu denjenigen Berufen und Besitzklassen, denen der Staat aus staatlichen Mitteln eine besondere Förderung angedeihen läßt. Sie haben keinen Nutzen von den staatlichen Aufwendungen, die im Interesse des Gewerbestandes gemacht sind. Daß auch die Ärzte in ihrem wirtschaftlichen Gedeihen von der staatlichen Förderung des Gesamtlebens abhängig sind, soll nicht bestritten werden. Das gilt aber in gleicher Weise für jeden Beamten, für jeden Arbeiter, kurz für alle, die nicht lediglich von ihren Renten leben. Eine Vorbelastung der Ärzte, als einer begünstigten Interessengruppe, läßt sich aus diesem Gesichtspunkte in keiner Weise rechtfertigen.

Wir sehen aber auch in der Einreihung der Ärzte unter die Gewerbesteuerpflichtigen eine schwere Gefahr für die Wertschätzung des ärztlichen Standes und für die bisher doch allgemein gültige Auffassung, daß die Ausübung des ärztlichen Berufes nicht nur auf Gewinn berechnet ist, sondern in erster Linie ideale Aufgaben zu erfüllen hat. Leider hat im Laufe der Jahre diese ideale Seite des ärztlichen Berufes stark zurücktreten müssen. Die Gesetzgebung hat dadurch, daß sie weite Kreise der Bevölkerung der freien Praxis entzogen und den Arzt genötigt hat, sich vielfach mit einer äußerst geringen Entschädigung für seine Mühewaltung zu begnügen, nicht wenig dazu beigetragen, daß die ideale Auffassung des ärztlichen Berufes eine schwere Erschütterung erlitten hat. Aber noch heute betrachtet man es allseitig als ein nobile officium des ärztlichen Standes, stets hilfsbereit zu sein und auch ohne Entgelt auf dem Gebiete der allgemeinen Hygiene und sozialen Fürsorge sein Wissen in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Es sei nur kurz hingewiesen auf die hervorragende Stellung, welche die Ärzte auf dem Gebiete der Bekämpfung der Tuberkulose und der Kindersterblichkeit, sowie auf dem der Säuglingsfürsorge stets eingenommen haben. Der Staat aber hat ein dringendes Interesse daran, diese ideale Seite des ärztlichen Berufes wieder stärker in den Vordergrund treten zu lassen und nicht dadurch, daß er selbst die Ärzte als reine Gewerbetreibende behandelt, das Gegenteil zu befördern.

Die Ausübung des ärztlichen Berufes unterscheidet sich aber auch dadurch von jeder anderen gewerblichen Tätigkeit, daß sie vielfachen Beschränkungen unterliegt. Der Arzt ist auf seine eigene Arbeit angewiesen und nicht in der Lage, sein Geschäft dadurch auszudehnen, daß er es ganz oder teilweise durch bezahlte Angestellte betreiben läßt. Er darf auf Grund der Standesgesetze keine Reklame treiben, er kann sein Geschäft nicht verkaufen. Zahlreiche Verpflichtungen sind ihm seitens des Staates auferlegt.

Daß die Ausübung des ärztlichen Berufes einem Gewerbebetriebe nicht gleichgesetzt werden kann, geht auch daraus hervor, daß aus den weiteren Bestimmungen des Gesetzes durchaus nicht zu entnehmen ist, in welcher Weise die Ärzte zu dieser Steuer herangezogen werden können. Im § 5 heißt es: „die steuerpflichtigen Betriebe werden nach dem Umfange ihrer Geschäfte unter Berücksichtigung ihres Anlage- und Betriebskapitals, der Größe und des Wertes ihres Umsatzes und der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten in fünf Abteilungen eingeteilt“. Bei den Ärzten kann weder von einem Anlage- und Betriebskapital, noch von einem Umsatz, noch — abgesehen von den wenigen Inhabern einer Privatklinik — von Angestellten die Rede sein. Es fehlt somit an jedem Anhaltspunkt, der einen Fingerzeig für die Einreihung der Ärzte in die verschiedenen Abteilungen geben könnte. Es würde kaum etwas anderes übrig bleiben, als das aus der Berufstätigkeit gezogene Einkommen zugrunde zu legen. Damit aber würde sich diese Steuer für die Ärzte als Zuschlag zur Einkommensteuer darstellen, über dessen Höhe jede Bestimmung im Gesetze fehlt. Einem einzelnen Stande aber einen besonderen Zuschlag zur Einkommensteuer aufzuerlegen, widerspricht nicht nur jedem Gerechtigkeitsgefühl, sondern auch dem Sinne des Gesetzes, die Steuerpflichtigen nicht nach der Höhe ihres Einkommens, sondern nach dem Umfange der Geschäfte zu besteuern.

Der Ärztliche Verein erwartet zuversichtlich, daß bei Prüfung dieser Einwände die gesetzgebenden Körperschaften zu der Überzeugung kommen werden, daß eine Heranziehung der Ärzte zu dieser Gewerbesteuer weder gerechtfertigt noch ausführbar ist.

Der Vorsitzende des Ärztlichen Vereins.

(gez.) Dr. S. Becker.

Anlage 5.

Gingabe der Kammer für Kleinhandel.

Die Kammer für Kleinhandel ist bei der Beratung der neuen Steuergesetzesentwürfe, speziell des Firmen- und Gewerbesteuergesetzesentwurfes, im Gegensatz zu der Handels- und der Gewerbekammer nicht amtlich befragt worden, obwohl die durch diese Gesetze zu regelnde Materie aufs engste mit den Interessen derjenigen Stände verknüpft ist, welche die Kammer vertritt. Da eine solche Übergehung bereits wiederholt erfolgte, obgleich deren Unterlassung für die Folge in Aussicht gestellt wurde, so muß unsere Kammer unter Bedauern über ihre abermalige Ausschaltung der Erwartung Ausdruck geben, daß bei der dauernden Einrichtung der Kammer für Kleinhandel festgelegt wird, daß sie in wirtschaftlichen Fragen rechtlich den anderen Interessenvertretungen gleichgestellt wird.

Zu dem Gegenstand selber äußert sich die Kammer dahin, daß sie gegen die neuen Steuerprojekte keine prinzipielle Bedenken erhebt, weil dieselben den Charakter von Sondersteuern vermeiden und den Vorzug haben, nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit die Steuern vorzusehen.

Die Abänderung der Einkommensteuer und die Erhöhung der Erbschaftsteuer muß als gerecht angesprochen werden. Auch zu der Firmensteuer und deren Ausbau

ist zu bemerken, daß, obgleich nach Anschauung der Kammer die Belastung der Erwerbstätigen die äußerste Höhe erreicht hat, doch die vorgesehene Ausdehnung wegen der breiteren Basis der Steuerpflichtigen keine Ungerechtigkeit bedeutet und daß, falls die Einstellung des gesamten Betrages in das Staatsbudget sich als Notwendigkeit erweist, die Kammer für Kleinhandel sich mit der Fassung des Gesetzentwurfes einverstanden erklärt. Sollte jedoch in irgend einer Weise eine Herabsetzung der vorgeesehenen Summen ermöglicht werden können, so bittet die Kammer, dies den kleineren Gewerbetreibenden dadurch zu gute kommen zu lassen, daß man die Grenze des Jahresertrages, bei welcher die Gewerbesteuer einsetzt, von 2500 M auf etwa 3000 M erhöht. Dabei dürfte es nach Ansicht der Kammer der Billigkeit entsprechen, wenn die Mindestgrenze von 2500 M resp. 3000 M auch für die im § 1 unter Ziffer 1 bis 4 angeführten Geschäfte festgesetzt würde.

Die Kammer für Kleinhandel.

(gez.) **E. Engeling,**

2. Vorsitzender.